

**Unternehmenssatzung
für das
„Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“
vom 30.11.2015**

Die Städte Burglengenfeld und Teublitz vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 Sätze 1 und 4 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Städte Burglengenfeld und Teublitz in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Stadt Burglengenfeld und die Stadt Teublitz.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Burglengenfeld.
- (5) ¹Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). ²Es wird jeweils zur Hälfte in bar durch die Städte Burglengenfeld und Teublitz erbracht.
- (6) ¹Die Beteiligten errichten das gemeinsame Kommunalunternehmen durch Ausgliederung ihrer bisherigen Regiebetriebe „Friedhofswesen“ auf das gemeinsame Kommunalunternehmen (Art. 49 Abs. 1 S. 4 KommZG).

²Mit der Ausgliederung überträgt die Stadt Burglengenfeld dem gemeinsamen Kommunalunternehmen insbesondere das Grundstück
 - Friedhof Burglengenfeld, Fl. Nr. 375, Gemarkung Burglengenfeld mit 18.801 m².
³Mit der Ausgliederung überträgt die Stadt Teublitz dem gemeinsamen Kommunalunternehmen insbesondere die Grundstücke
 - Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 328, Gemarkung Teublitz mit 3.345 m²,
 - Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 329, Gemarkung Teublitz mit 2.000 m²,
 - Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 330/2, Gemarkung Teublitz mit 1.735 m²,
 - Friedhof Katzdorf, Fl. Nr. 305, Gemarkung Katzdorf mit 4.160 m².

⁴An dem Stammkapital halten die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils einen Anteil in Höhe von 50 v.H. ⁵Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.04.2015. ⁶Die Eröffnungsbilanz ist hinsichtlich der übertragenen Regiebetriebe auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. ⁷Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist über diese vom Stadtrat der Stadt Burglengenfeld und vom Stadtrat der Stadt Teublitz gesondert zu beschließen. ⁸Der den Nennbetrag des Stammkapitals des gemeinsamen Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

- (7) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen wird nach Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens (Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 7 BestG) für das Gemeindegebiet der Städte Burglengenfeld und Teublitz übertragen. ²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, insbesondere Einrichtung und Unterhaltung eines Bestattungswirtschaftsbetriebs. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle seiner Träger
- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabe,
 - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabe einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,
 - c) Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder,
 - d) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet
- zu erlassen.

²Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Satzungen und Verordnungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gemacht.

- (4) Beiträge und Gebühren für die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens (Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 7 BestG) werden getrennt nach den Gemeindegebieten Burglengelfeld und Teublitz kalkuliert und festgesetzt.
- (5) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.
- (6) ¹Führen die Träger die Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Beamten und Arbeitnehmer, deren Dienstherr bzw. Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war; nach Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens neu eingestellte Beamte und Arbeitnehmer werden von den Trägern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital übernommen. ²Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten bei Austritt eines Trägers entsprechend.
- (7) ¹Die Stadt Burglengelfeld übernimmt die Beamten und Versorgungsempfänger des gemeinsamen Kommunalunternehmens, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen. ²In diesem Fall sind die Einzelheiten, insbesondere über Ausgleichsleistungen der Stadt Teublitz an die Stadt Burglengelfeld, durch gesonderte Vereinbarung zu regeln. ³Dabei richten sich die von der Stadt Teublitz an die Stadt Burglengelfeld zu leistenden Ausgleichszahlungen hinsichtlich der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte, versorgungsberechtigte Hinterbliebene) grundsätzlich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital des aufgelösten gemeinsamen Kommunalunternehmens. ⁴Erfordern im Einzelfall berechnete Interessen eine andere Verteilung, so sind diese bei der gesonderten Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen. ⁵Können die Stadt Burglengelfeld und die Stadt Teublitz über die gesonderte Vereinbarung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 3 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand durch den jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden (§ 5 Abs. 2) vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern. ²Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) ¹Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz, die sich im Amt des Vorsitzenden abwechseln. ²Der Wechsel für die Wahlperiode 2014 bis 2020 erfolgt mit Ablauf des 15.10.2017 und für die zukünftigen Wahlperioden jeweils nach 36 Monaten. ³Der Vorsitzende der ersten Periode, beginnend mit dem 01.04.2015, wird durch Los bestimmt.

- (3) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt, wobei die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils drei übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellen. ²Die von der Stadt Burglengenfeld zu bestellenden übrigen Mitglieder und deren Vertreter müssen dem Stadtrat der Stadt Burglengenfeld, die von der Stadt Teublitz zu bestellenden übrigen Mitglieder und deren Vertreter müssen dem Stadtrat der Stadt Teublitz angehören.
- (4) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Die Abberufung obliegt dem Stadtrat (Stadtrat der Stadt Burglengenfeld bzw. Stadtrat der Stadt Teublitz), der das Mitglied bestellt hatte.
- (5) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat der Stadt Burglengenfeld oder dem Stadtrat der Stadt Teublitz angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- ⁴Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. ³Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.
- (8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Für die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder

und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Burglengenfeld, für die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Teublitz.

- (9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. ³Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichtserstattung verlangen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. ³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
 - c) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
 - d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern;
 - e) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - f) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - g) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - h) Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
 - i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
 - j) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Die

Zuordnung des zu verwendenden Ergebnisses an die Träger bestimmt sich nach § 9 Absätzen 4 bis 6;

- l) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- n) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 10.000 EUR übersteigen;
- o) Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
- p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- q) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt;
- s) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen;
- t) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- u) Entscheidungen über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV), der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) sowie im Bayerischen Versorgungsverband.

²Bei Beschlussfassungen nach Abs. 2 sowie in den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), b) und f) unterliegen die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Teublitz. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a).
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Bei Stimmengleichheit („Patt“) gibt bei Angelegenheiten, die ausschließlich den Friedhof in der Stadt Burglengenfeld betreffen, die Stimme des 1. Bürgermeisters der Stadt Burglengenfeld bzw. seines Vertreters den Ausschlag, bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Friedhöfe in der Stadt Teublitz betreffen, die Stimme des 1. Bürgermeisters der Stadt Teublitz bzw. seines Vertreters.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter zu

unterzeichnen und vom Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
³Zur Genehmigung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der nächsten Sitzung durch Auflegen und Umlauf Einsicht in die Niederschrift der letzten Sitzung zu geben; die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit Einsicht in die Niederschriften verlangen.

- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (10) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. ³Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung; Ergebniszuordnung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:
- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (4) ¹Das gKU ist verpflichtet, für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Bestattungswirtschaftsbetrieb“ Bilanzen nach den jeweils gültigen Vorschriften aufzustellen. ²Das jährliche Ergebnis des BgA Bestattungswirtschaftsbetrieb ist nach Erträgen und Aufwendungen verursachungsgerecht nach dem örtlichen Aufkommen an den Friedhöfen in Burglengenfeld und Teublitz den Trägern zuzuordnen. ³Die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse sind um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen.
- ⁴Sollten steuerliche Ergebnisse durch die Finanzverwaltung, etwa aufgrund einer Betriebsprüfung, geändert werden, so hat dies keine Auswirkung auf die bereits vorgenommene Ergebnisverteilung zwischen den Trägern. ⁵Die sich aus Änderungen der steuerlichen Ergebnisse ergebenden Mehr- oder Mindersteuern werden den Trägern verursachungsgerecht zugeordnet.
- (5) ¹Das jeweils erzielte Restergebnis des gKU, soweit es also nicht aus der Tätigkeit des BgA herrührt, ist ebenfalls nach Erträgen und Aufwendungen verursachungsgerecht nach dem örtlichen Aufkommen an den Friedhöfen in Burglengenfeld und Teublitz den Trägern zuzuordnen. ²Die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse sind um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen.
- (6) Soweit Kapitaleinlagen der Träger zum Ausgleich von Jahresverlusten des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 14 Abs. 2 KUV oder zum Ausgleich aufgezehrter Kapitalrücklagen erforderlich werden, werden diese von den Trägern zu leistenden Kapitaleinlagen nach den Ergebnisuordnungen der vorstehenden Absätze 4 und 5 ermittelt.

§ 10 **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Tarifbindung**

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV). ²Die Möglichkeit eines späteren Austritts aus dem KAV ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 12 **Gründungskosten**

¹Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR. ²Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. ³Ausgenommen von der Kostentragung durch das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Satz 1 sind Aufwendungen, die für die Erstellung und Bereitstellung von zur Unternehmenserrichtung erforderlichen Informationen und Unterlagen der einzelnen Träger anfallen; diese Aufwendungen sind von den Trägern jeweils selbst zu tragen.

§ 13 **Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung**

(1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.

(2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. ¹Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital. ²Im Weiteren erhält der Ausscheidende die Vermögensgegenstände und übernimmt die Verbindlichkeiten, die er bei Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in dieses eingebracht hat, sofern diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens noch vorhanden sind.
2. ¹Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt. ²Hinsichtlich der vom gemeinsamen Kommunalunternehmen im Zeitraum des Satzes 1 angeschafften Vermögensgegenstände, die nicht im unmittelbaren Zusammen-

hang mit der Aufgabe nur eines Trägers stehen oder die den Aufgaben beider Träger dienen, treffen die Träger eine gesonderte Vereinbarung.

3. ¹Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. ²Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. ³Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. ⁴Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers. ⁵Hinsichtlich des Grundvermögens sind der ausscheidende wie der verbleibende Träger berechtigt, zum Nachweis eines höheren Werts auf eigene Kosten Verkehrswertgutachten beizubringen.
4. ¹Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. ²Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.
- (3) ¹Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. ²Können der ausscheidende und der verbleibende Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. ³Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. ⁴Können sich die Träger für die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§15 Inkrafttreten

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.04.2015*. ²Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2015 außer Kraft.



Burglengenfeld, den 30.11.2015


Friedrich Gluth
Vorstand

*Satz 1 überholt durch Satzung vom 27.05.2015 und Änderungssatzung vom 30.11.2015.

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz“ beschloss am 15.10.2015 einen Neuerlass der Unternehmenssatzung, in die die Änderungen der 1. Änderungssatzung eingearbeitet worden sind. Die Unternehmenssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 29 vom 11.12.2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Unternehmenssatzung trat eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Burglengenfeld, den 19.01.2016


Friedrich Gluth
Vorstand